



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Köln  
An der Münze 8 · 50668 Köln

Stadtplanungsamt Landeshauptstadt Düsseldorf

Stadtverwaltung  
Amt 61  
40200 Düsseldorf

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsamt Köln  
An der Münze 8  
50668 Köln

Ihr Zeichen

Mein Zeichen  
263.6/1 IV

Datum  
13. Juni 2019

**Plan - Vorentwurf Nr. FNP 193 - Nordöstlich Halbinsel Kesselstraße  
(Gebiet im Hafenbecken des Düsseldorfer Hafens etwa mit der  
Spitze der Halbinsel Kesselstraße sowie jeweils  
Böschungsbereiche der Halbinseln Weizenmühlenstraße,  
Speditionstraße und Bremer Straße)  
hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Herr Tkotz  
Telefon 0221 97350-332  
Telefax 0221 97350-331

Zentrale 0221 97350-0  
Telefax 0221 97350-222  
wsa-koeln@wsv.bund.de  
www.wsa-koeln.wsv.de

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Nitz,

zu o.g. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:

In unmittelbarer Nähe des Bereichs des Bebauungsplanverfahrens befindet sich die Bundeswasserstraße Rhein. Die Bundeswasserstraßen stehen gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 89 GG im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV).

Vom Grundsatz her kann von der Schifffahrt das gesamte Fahrwasser bis zu den Uferlinien genutzt werden, sofern eine ausreichende Wassertiefe zur Verfügung steht.

Deshalb weise ich – auch im Hinblick auf den erforderlichen und notwendigen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung - darauf hin, dass gemäß Artikel 8.10, Nr. 3 der ES-TRIN (Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe) der zulässige Dauerschallpegel 75 dB(A) in einem seitlichen Abstand von 25 m von fahrenden Schiffen sowie 65 dB(A) bei gleichem Abstand von liegenden Schiffen, welche z. B. an einer Hafenanlage liegen, beträgt.

Bei den Vorgaben des ES-TRIN handelt es sich um Anforderungen an das Emissionsverhalten von Schiffen, die bei der Zulassung von Schiffen überprüft werden. Hieraus folgt, dass im Rahmen einer schalltechnischen Betrachtung der auf das Untersuchungsgebiet einwirkenden Immissionen die vorbeifahrende und stillliegende Schifffahrt mit den oben genannten Emissionswerten berücksichtigt werden müssen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die mögliche zeitliche Belastung 24 Stunden beträgt

**Bankverbindung**  
Bundeskasse Trier  
IBAN: DE81 5900 0000 0059  
0010 20  
BIC: MARKDEF 1590

Seite 1 von 2



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

Der Hafen Düsseldorf ist laut Verleihungsurkunden vom 17. Juni 1932 als Schutz- und Sicherheitshafen ausgewiesen und die Wasserflächen entsprechend gewidmet. Er bietet somit Wasserfahrzeugen Zuflucht bei widrigen Verhältnissen (lt. Europäischen Schifffahrts- und Hafenkalendar WESKA für 110 Schiffe (1000-t)). Diese Funktion als Schutzhafen muss zwingend erhalten bleiben. Im Bereich des WSA Köln gibt es mit Ausnahme des Mülheimer Hafens keine bundeseigenen Schutz- und Sicherheits- bzw. Liegehäfen. Für die Schifffahrt besteht daher nur die Möglichkeit in den städtischen Häfen oder am Strom zu liegen. Im Hochwasserfall ist ein Liegen im Strom nur eingeschränkt möglich, somit ist in diesen Fällen die Schifffahrt auf die ausgewiesenen Schutzhäfen angewiesen.

In ihrem Schreiben vom 12.06.2019 erklärt die RheinCargo GmbH & Co. KG als Betreiberin der Hafengebiete Düsseldorf und Neuss, dass sie sich verpflichtet bis zu 143 Liegeplätze (Schiffslänge 110 m / 135 m) für die Berufsschifffahrt ab Hochwassermarken 2 in ihren Hafengebieten vorzuhalten.

Zusammenfassend ist auch zukünftig von einer intensiven Nutzung des Hafens Düsseldorf durch die Schifffahrt auszugehen. Durch die im Schreiben vom 12.06.2019 aufgeführte Verpflichtung ist aus Sicht des WSA Köln eine ausreichende Kapazität von sicheren Liegeplätzen für die Berufsschifffahrt im Gefahren- und Notfall gewährleistet.

Im Auftrag

Tkotz